

Mobilfunkkataster – Ein erster Schritt zu mehr Transparenz

Joy Hensel
Rechtsanwältin
Wiesbaden, joyhensel@aol.com

Vielerorts fordern Bürgerinnen und Bürger von den Kommunen die Erstellung und die Veröffentlichung von Mobilfunkkatastern. Was aus Sicht der Betroffenen im Interesse größtmöglicher Transparenz berechtigt ist, begegnet aus Sicht des Datenschutzes derzeit verschiedenen rechtlichen Bedenken. Dennoch kann der Anspruch auf Informationen über die Umwelt auf lange Sicht nicht hinter tatsächlich oder vermeintlich entgegenstehenden Regelungen des Datenschutzes zurückstehen. Die Erstellung und die Veröffentlichung von Mobilfunkkatastern sind dabei jedoch kein Selbstzweck, sondern sind ein erster wichtiger Schritt, damit Kommunen ein stimmiges Schutzkonzept zum größtmöglichen Schutz der Bevölkerung vor den Strahlen des Mobilfunks entwickeln können.

Mobilfunkkataster sind Verzeichnisse von Sendeanlagen, die die Antenne, die Strahlungsleistung, den Strahlungswinkel, die jeweiligen Betreiber und den Standort enthalten. Als Ersteller eines Mobilfunkkatasters kommen die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation, die Regierungspräsidien bzw. die dort angesiedelten Umwelt- oder Gewerbeaufsichtsämter und schließlich Landkreise und Kommunen und insbesondere die dortigen Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Gesundheitsvorsorge in Betracht.

Streitig ist die Angabe des Standortes von Mobilfunkanlagen, da der Datenschutz in den entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Erhebung, Verarbeitung und die Nutzung, personenbezogener Daten verbietet, soweit keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage existiert. Die Erstellung eines Katasters und die Weitergabe des Katasters an Dritte scheitern daran, dass keine ausdrückliche Ermächtigung zur Erstellung von Mobilfunkkatastern existiert. Die 26. BImSchV enthält keinen derartigen Auftrag an die Kommunen. In einer gemeinsamen EntschlieÙung vom 24./25. Oktober 2002

fordern die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder allerdings die Schaffung einer entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Regelung im Rahmen einer Novelle.

Die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen vertreten im Unterschied zu anderen Bundesländern wie etwa Bayern weiter die Auffassung, dass soweit überhaupt Kataster erstellt werden dürfen, der Standort der Anlagen nicht mit Straße und Hausnummer sozusagen punktgenau veröffentlicht werden darf. Hintergrund ist, dass personenbezogene Daten immer dann vorliegen und somit der Datenschutz anwendbar ist, wenn die jeweilige Person, um deren Daten es geht, bestimmt ist oder zumindest „bestimmbar“ ist. Die Bestimmbarkeit soll sich nun aus dem Umstand ergeben, dass über die Angabe von Straße und Hausnummer im Mobilfunkkataster auf die Person des Eigentümers geschlossen werden kann bzw. dieser ermittelt werden kann, die Person damit sozusagen reanonymisiert werden kann. Praktisch kann der Eigentümer durch Einsicht der Mobilfunkbetroffenen in das Grundstückskataster oder ins Grundbuch ermittelt werden. Um eine Unvereinbarkeit mit dem Datenschutz zu vermeiden, sollen die Standorte deshalb nur „ungefähr“ angegeben werden.

Bei der Frage, ob eine Person bestimmbar ist und der Datenschutz somit der Angabe von Straße und Hausnummer im Mobilfunkkataster entgegensteht, ist aber immer der jeweilige Aufwand zu berücksichtigen. Die Frage, ob ein Personenbezug herstellbar ist, ist daher stets relativ (Gola/Schomerus, BDSG, § 1 Rdnr. 9). Abzustellen ist daher darauf, ob ein Personenbezug mit normalerweise vorhandenen Hilfsmitteln bzw. vorhandenem Zusatzwissen hergestellt werden kann. Kann der Empfänger der Daten bei einem großen nicht personenbezogenen Datenbestand im Einzelfall einige wenige Betroffene aufgrund eines eventuell vorhandenen Zusatzwissens identifizieren, kann die übermittelnde Stelle noch von hinreichender Anonymisierung ausgehen (Gola/Schomerus, BDSG, aaO.). Die Ermittlung aller Grundstückseigentümer erfordert einigen Aufwand und dürfte nur einige Anlieger von Interesse sein, die z.B. den zivilen Rechtsweg beschreiten wollen.

In diesem Zusammenhang kann durchaus hinterfragt werden, ob es sich denn überhaupt um personenbezogene Daten handelt oder nicht viel eher um so genannte Sachdaten. Darunter werden z.B. die Angaben in einem Stadtführer zu Sehenswürdigkeiten der Stadt wie historischen Häusern der Stadt einschließlich Angaben zu deren Erbauern und derzeitige Inhabern verstanden, soweit sie ohne Namensnennung erfolgen. Das Bundesdatenschutzgesetz findet hier keine Anwendung (Gola/Schomerus, BDSG, § 3 Rdnr. 10). Auch bei den Mobilfunkanlagen drängt sich auf, dass ihr Bezug zur Liegenschaft und die jeweilige Lage im Vordergrund steht, weniger die Person des Eigentümers.

Etwas anderes gilt für die Veröffentlichung der genauen Grundstücksbezeichnung freilich dann, wenn die betroffenen Grundstückseigentümer in die Veröffentlichung einwilligen. Dies wird aber zumeist nicht der Fall sein. Die Einwilligung ist allerdings nicht erforderlich, soweit die Standorte der Anlagen „offenkundig“ sind, z.B. die Antennen von der Straße aus einsehbar sind.

Eine weitere Ausnahme gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, die sich auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung auf Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG regelmäßig nicht berufen können, da nur der Schutz persönlicher Daten bezweckt wird. Hier könnten nur Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse angeführt werden, die aufgrund anderweitiger spezifischer Rechtsvorschriften geschützt sind. Verwandte Rechtssprechung zum Auskunftsanspruch nach § 4 des Umweltinformationsgesetzes zeigt aber, dass Betriebsgeheimnisse dem Auskunftsanspruch nicht beliebig entgegengehalten werden können (verneint für Abwasserdaten der Bayer AG, VG Düsseldorf, vgl. KGV-Rundbriefe 4/2002, S. 23).

Soweit Sendeanlagen auf öffentlichen Gebäuden (z.B. Rathäusern, Schulen, Stadthallen stehen, können diese unter Angabe von Straße und Hausnummer bekannt gegeben werden. Dies muss entsprechend auch für Standorte auf Liegenschaften städtischer Wohnungsbaugesellschaften o.a. gelten, die sich na-

turgemäß nicht auf den Schutz ihrer Privatsphäre berufen können. Geschäftsin-
teressen dürften gleichfalls nicht berührt sein.

Schließlich verbleiben Ansprüche auf Individualauskünfte nach dem Umweltin-
formationsgesetz bzw. nach den Informationsgesetzen der Länder unberührt.
Soweit Datenschutzbeauftragte wie in Hessen jedoch darauf hinweisen, dass
bei bekannt werden der Informationen schutzwürdige Interessen der Betroffe-
nen beeinträchtigt werden, die einem Anspruch auf Zugang nach dem Umwelt-
informationsgesetz entgegenstehen, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen
des § 4 Umweltinformationsgesetz immer eine Abwägung im Einzelfall zwi-
schen dem Anspruch auf Zugang zu Informationen über die Umwelt und zwi-
schen den schutzwürdigen Belangen andererseits vorzunehmen ist. Dabei dürf-
te nicht jeder Belang schutzwürdig sein, so etwa die Befürchtung, dass bei be-
kannt werden des Antennenbetriebes Druck auf die Grundstückseigentümer
ausgeübt werden könnte, wie in einer Erklärung des hessischen Datenschutz-
beauftragten zu lesen war (Erklärung zu Katastern zu Standorten von Mobil-
funksendeanlagen aus dem Jahr 2002).

Angesichts des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit und des Ausbaus
des UMTS-Netzes mit vielen neuen Standorten und der Nutzung vorhandener
Standorte ist zu hoffen, dass bald eine klare Rechtsgrundlage zur Erstellung
und Veröffentlichung von Mobilfunkkatastern geschaffen wird, die den Kommu-
nen Rechtssicherheit gibt und den Betroffenen ermöglicht, ihre berechtigten
Interessen im Rahmen der gesundheitlichen Vorsorge zu verfolgen. Mutige
Ratsbeschlüsse der Städte Soltau und Lübeck zur Absenkung der Grenzwerte
in Wohngebieten weisen hier den Weg.



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

Tel.: 069/252477
Fax: 069/252748
e-mail: IDURev@aol.com
Internet: www.idur.de